



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

b) Jüdische Schulen, Lehrkräfte und Schulkinder

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

unterrichtet werden, in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen sind.

An anderer Stelle ist bereits ausgeführt worden, daß die Luftschutzpflicht nur dann zum vollen Erfolg führen kann, wenn durch sie auch die Ausländer und Staatenlosen erfaßt werden, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Unterhalt oder Vermögen haben (§ 2 (2) LSchG bzw. § 11 der I. DVO).

Exterritoriale und ihre Angehörigen (z. B. Kinder der Beamten und Angestellten ausländischer Vertretungen) dürfen entsprechend den allgemeinen Völkerrechtsregeln grundsätzlich nicht zur Luftschutzpflicht herangezogen werden, doch wird diesen Erziehungsberechtigten anzuraten sein, schon aus Gründen der eigenen Sicherheit ihre Kinder an den Luftschutzmaßnahmen teilnehmen zu lassen. Für die Studierenden der Hochschulen und Fachschulen findet der § 11 der I. DVO Anwendung, sofern es sich nicht um Exterritoriale handelt.

b) Jüdische Schulen, Lehrkräfte und Schulkinder

In bezug auf die Schulgebäude findet selbstverständlich § 2 des LSchG bzw. § 11 der I. DVO Anwendung; betr. der Lehrpersonen wird auf § 10 (3) der I. DVO hingewiesen (s. III. Teil S. 149).

Zwar gilt im Luftschutzrecht ebenso wie im Wehrrecht der Grundsatz, daß J u d e n zum Luftschutzdienst nicht herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn von ihnen zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums Dienst im Selbstschutz bzw. erweiterten Selbstschutz gefordert werden muß. Seitens der Volksgemeinschaft würde kein Verständnis dafür aufgebracht werden können, wenn z. B. der Brandschutz in jüdischen Schulen von Deutschblütigen wahrgenommen werden müßte. Hiernach können auch Juden zu Luftschutzwarten und Betriebsluftschutzleitern bestellt werden, wenn es sich im Rahmen der Luftschutzmaßnahmen jüdischer Schulgebäude bzw. schulischer Einrichtungen als erforderlich erweist.

c) Werkluftschutz

Es hat sich bisher nur für wenige dem REM unterstehende „Betriebe“ als zweckmäßig erwiesen, sie dem Werkluftschutz zuzuteilen. Ihre Betreuung erfolgt durch die Reichsgruppe Industrie gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 1 e und § 2 (2) der I. DVO).